

NETTE

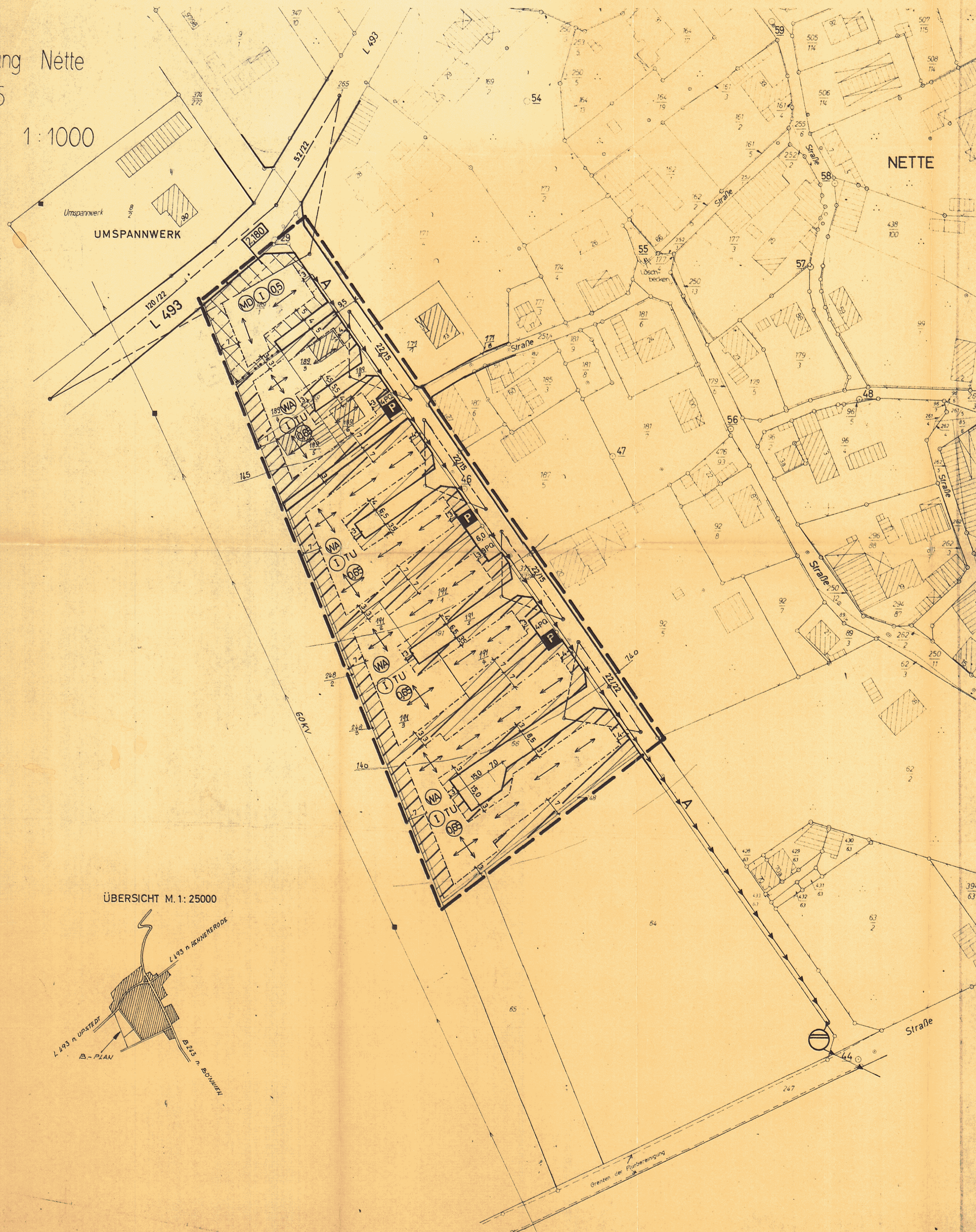
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AUF DER WORTH"

M. 1:1000

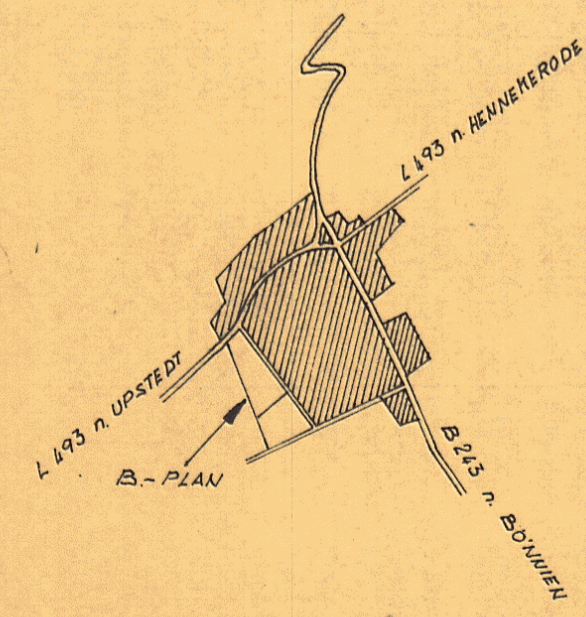
Gemarkung Nette

Flur 5

Maßstab 1:1000



ÜBERSICHT M. 1: 25000



Zeichenklärung und textliche Festsetzungen
Festsetzungen gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 und der Berichtigung vom 20.12.1968 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträucher nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16.
Vorhandene Bäume und Sträucher sind, soweit dies möglich ist, durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten zu erhalten.
Auf Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsfläche sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt Bäume und Sträucher angepflanzt und erhalten werden. Auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche sollte mindestens ein hochwertiger Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1: 25000, daher ungenau)

Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Grenze zwischen verschiedener Art d. baulichen Nutzung

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

vorhandene Grenzen

Strassenbegrenzungslinie

öffentliche Parkplätze

PQ = Queraufstellung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Zulässig sind bauliche Anlagen unter Abs. 2 Ziff. 1-3
Ausnahmsweise können zugelassen werden Abs. 3 Ziff. 1-6
Zulässig sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO

MD Dorfgebiete nach § 5 BauNVO
Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen nach Abs. 2-10

Für allgemeine Voraussetzungen über die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen, ist § 15 BauNVO zu beachten.

Zahl der Vollgeschosse (Z)
zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. ①
Talseitig Untergeschoss zulässig wenn es das Gelände zulässt TU

Geschossflächenzahl
Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.5

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 BBauG) in Richtung des Doppelpfeiles

Stellung der baulichen Anlagen in beiden Richtungen möglich

Nachrichtliche Übernahmen
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Kläranlage n. DIN 4261
zulässig nur bis zum Bau der Gesamtkanalisation

Führung oberirdischer und unterirdischer Versorgungsanlagen
und Hauptabwasserleitungen

Abwasserleitung

Für Stellflächen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e BBauG gilt die RGA vom 17.2.39 pro Wohnung ist 1 Stellplatz erforderlich.
Vor Garagetoren ist eine ebene Freifläche von mind. 6,00m, gemessen ab Strassenbegrenzungslinie, erforderlich.

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegenschaftskatasters u. weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 25.5.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch inwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Ürtlichkeit wandfrei möglich.</p> <p>Katasteramt Hildesheim 12. Juni 1972 in Vertretung Vermessungsamt</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung d. Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am ... 12.2.1970... und den Vorentwurf gutgeheißen am 16.9.1970.....</p> <p>NETTE, den 1.10.70. Siegel Tolke Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gem. ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E.A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeich. darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>NETTE, den 29.9.70 Ernst August Seevers Dipl. Ing. Architekt BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 VORANLAGENBAUPLANUNG UND INGENIEURBEREICH</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den danach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG z. öffentlichen Auslegung beschlossen am 12.1.1972.....</p> <p>Gemeinde Netto NETTE, den 29.4.72 Siegel Tolke Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 1 Woche vor d. öff. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u.d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3.3.72 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang</p> <p>Gemeinde Netto NETTE, den 29.4.72 Siegel Tolke Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründung auf d. Dauer v. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 13.3.1972... bis 13.4.1972, einschliesslich.</p> <p>Gemeinde Netto NETTE, den 29.4.72 Siegel Tolke Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gem. auf Grund der §§ 2, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 NBO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 28.4.72</p> <p>Gemeinde Netto NETTE, den 29.4.72 Siegel Hoppe 1. Beigeordneter</p>	<p>8. Genehmigung Gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 3.6.73 Dez. 21, 2.77.37 Hildesheim, den 8.6.1973. Der Reg. Präsident Unterschrift Siegel NETTE, den 29.4.72 Tolke Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung d. Genehmigung sowie Ort und Dauer d. öff. Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim-Marienburg Nr. vom: Der Bebauungsplan wurde rechtsverbindlich am: NETTE, den Siegel Gemeindedirektor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

NETTE
B.-PLAN NR.1
"AUF DER WORTH"